



Gemeinderat

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr
Gemeindekanzlei@suhr.ch
+41 62 855 56 20
www.suhr.ch

Reglement über die Benutzungsgebühren für die Gemeinde- und Schulbibliothek Suhr

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Bibliotheksausweis	3
II.	Gebühren	3
§ 3	Jahresgebühren	3
§ 4	Mahngebühren	4
§ 5	Haftung, Medienbeschädigung oder Verlust	4
III.	Nutzungs- und Haftungsausschluss	4
§ 6	Nutzungsausschluss	4
§ 7	Haftungsausschluss	4
IV.	Schlussbestimmungen	5
§ 8	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Suhr erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Reglement über die Benutzungsgebühren für die Gemeinde- und Schulbibliothek Suhr.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement ist die Grundlage für die Gebührenerhebung im Bereich der Nutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek Suhr.

§ 2 Bibliotheksausweis

¹ Neu eingeschriebenen Personen wird ein persönlicher Bibliotheksausweis abgegeben.

² Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe aller, dem Alter entsprechend, ausleihbaren Medien im Bestand der Gemeinde- und Schulbibliothek.

³ Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe vorzuweisen und nicht übertragbar.

⁴ Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Gemeinde- und Schulbibliothek zu melden.

⁵ Der Bibliotheksausweis verliert seine Gültigkeit, sobald der Ausweis abgelaufen ist und nicht erneuert wird.

II. Gebühren

§ 3 Jahresgebühren

¹ Für die Nutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek Suhr und ihrer Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben (Kosten Bibliotheksausweis):

a. Kinder und Jugendliche (bis zum 16. Geburtstag)	Fr.	5.00	einmalige Gebühr
b. Erwachsene	Fr.	30.00	pro Jahr
c. Partnerkarte	Fr.	5.00	pro Jahr
d. Erwachsene mit Kulturlegi	gratis		pro nutzende Person
e. Ersatz Bibliotheksausweis	Fr.	5.00	

² Die Kulturlegi muss jährlich neu vorgelegt werden.

§ 4 Mahngebühren

¹ Die ausgeliehenen Medien sind innerhalb der Ausleihfrist zurückzugeben.

² Werden Medien zu spät oder nicht zurückgegeben, werden folgende Gebühren fällig und verrechnet:

a. 1. Mahnung	nach 4 Wochen	Fr. 3.00
b. 2. Mahnung	nach weiteren 2 Wochen	Fr. 7.00
c. 3. Mahnung	nach weiteren 2 Wochen	Fr. 15.00
d. nach 3. Mahnung*	Betrag für Medium plus Bearbeitungsgebühr von	Fr. 25.00

³ Die Mahngebühren werden nach Ablauf der Ausleihfrist geschuldet, unabhängig von der Zustellung der Mahnung.

⁴ *Medien, die innerhalb von zwei Wochen nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben werden, werden als verloren betrachtet und es wird der Rechtsweg bestritten.

⁵ Die Rechnungstellung erfolgt zwei Woche nach der 3. Mahnung.

⁶ Bei Mahnungen gilt das Datum des Poststempels.

§ 5 Haftung, Medienbeschädigung oder Verlust

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber des Bibliotheksausweises haftet für die damit getätigten Ausleihen, für die damit verursachten Gebühren oder Schäden am Bibliothekseigentum sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

² Beschädigte oder verlorene Medien sind wie folgt zu entschädigen:

a. Neue Medien bis 2 Jahre sowie gut laufende Medien	Neupreis
b. Ältere Medien	Fr. 10.00

III. Nutzungs- und Haftungsausschluss

§ 6 Nutzungsausschluss

¹ Ab Versand der dritten Mahnung (§ 4 Mahngebühren) wird die Inhaberin oder der Inhaber des Bibliotheksausweises bis zur Erledigung des Falls von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

² Wer wiederholt gegen das Reglement verstösst, kann von der Gemeinde- und Schulbibliothek zeitweise oder ganz von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde- und Schulbibliothek lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien an benutzereigenen Abspielgeräten oder Computern entstanden sein könnten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

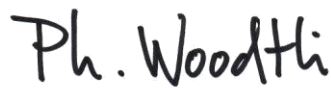
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenregelungen zur Gemeinde- und Schulbibliothek.

Suhr, 6. Januar 2025

Gemeinderat



Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin



Philippe Woodtli
Geschäftsführer